

# Finanzanlagerichtlinie

Gültig ab 1.1.2020

## I. Präambel

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (DiCV) benötigt für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben finanzielle Mittel, die er in Übereinstimmung mit dem Leitbild und den verbandlichen Strategien nach kaufmännischen Prinzipien verwaltet, einsetzt und kontrolliert. Die Mittel dienen der Finanzierung der laufenden Aufgaben, der Projekte und Aktionen und der damit verbundenen Betriebs- und Personalkosten.

Bei der Anlage des Vermögens sind die Grundsätze in Absätzen 3 und 4 der Präambel der Satzung des DiCV genannte Prinzip – er engagiert sich mit seinen caritativen Werken für die Gestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft und sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben Welt zu - zu beachten.

## II. Grundsätze der Anlagepolitik

### 1. Gliederung der Vermögensbereiche

Die Finanzanlagerichtlinie gilt für das Kapitalvermögen des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V.

Derzeit werden diese Kapitalanlagen in nachfolgende Vermögensbereiche gegliedert :

- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Hilfsfonds

Das anzulegende Vermögen des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. ist das Vermögen, das nicht in Sachanlagen und Immobilien gebunden ist und nicht kurzfristig im Sinne der Ertrags- und Spendenverwendung verfügbar gehalten werden muss.

Die Direktanlage in Immobilien und Unternehmen , der Erwerb von Genossenschaftsanteilen sowie die Anlage im Rahmen des Cari-Flex-Kontos sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

### 2. Treuhänderische Verantwortung

Das Vermögen ist in treuhänderischer Verantwortung mit dem Ziel der Rentabilität und Wirtschaftlichkeit anzulegen. Ziel bei allen Anlageaktivitäten muss es sein, das Vermögen für die Arbeit und die Ziele des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. zu erhalten und zu erweitern.

### 3. Nachhaltigkeit und Ethik

Bei der Vermögensanlage soll insbesondere der Grundsatz der Nachhaltigkeit eingehalten werden, um der Werteordnung des Verbandes Rechnung zu tragen. Die Vermögensanlage hat im Rahmen eines Nachhaltigkeitskonzepts zu erfolgen, welches auf dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes fußt.

## Finanzanlagerichtlinie

Oberste Priorität hat dabei, dass nicht in Anlagen von Unternehmen und Ländern investiert werden darf, deren Aktivitäten eindeutig den ethischen Grundsätzen des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. widersprechen. Dies umfasst soziale, ökologische und ökonomische Aspekte.

Basierend auf dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes wurden folgende Ziele zur Definition von Ausschlusskriterien herangezogen:

- Den Menschen in seiner Würde schützen
  - Verpflichtung, menschliches Leben von Anfang bis Ende zu achten und zu schützen
- Solidarisch miteinander leben in einer pluralen Welt
- Zusammenleben unterschiedlicher Meinungs- und Interessensgruppen, Kulturen und Religionen
  - Verpflichtung über Grenzen hinweg
- Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden; die Schöpfung zu achten und zu bewahren
  - Weltweit gerechte Lebensbedingungen, Einhaltung der Menschenrechte und Schaffung sozialer Mindeststandards

Grundlage für die Klassifizierung als Ethisches Investment bildet das Rating einer anerkannten Ratingagentur für ethisches Investment.

### 4. Transparenz

Die Vermögensanlage hat in ihrem Instrumentarium transparent und verständlich zu erfolgen. Bei allen Investitionen und Anlageentscheidungen ist Transparenz zu gewährleisten. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Caritasrat.

### III. Verantwortung für die Anlageentscheidungen

Bei der Kapitalanlage ist eine Funktionstrennung zwischen Strategie, Handel, Überwachung und Dokumentation vorzunehmen. Hierzu bestehen nachfolgende Funktionstrennungen:

- 1) Die Vermögensverwaltung ist langfristig orientiert.
  - a) Übertragung von Geldern in die Vermögensverwaltung (auch III. b und c) bedarf der Information des Caritasrates.
  - b) Entnahme von Geldern aus der Vermögensverwaltung (auch III. b und c) bedarf der Information des Caritasrates.
- 2) Der DiCV tätigt keine eigene Anlage in Wertpapieren.
  - a) Der DiCV überträgt die Verwaltung der Wertpapiere an mindestens zwei zugelassene Vermögensverwaltern.
    - i) Die Vermögensverwalter werden vom Caritasrat festgelegt.
    - ii) Mit den Vermögensverwaltern werden klare Anlagerichtlinien und –kriterien entsprechend dieser Finanzanlagerichtlinie verbindlich vereinbart.
    - iii) Die Anlage soll nach der Bewertung eines anerkannten, externen Dienstleisters für nachhaltige Investments (z.B. imug, oekom) erfolgen.

## Finanzanlagerichtlinie

- iv) Ansprechpartner der Vermögensverwalter für operative Fragen ist die Fachbereichsleitung Rechnungswesen, Finanzen
- b) Zweckgebundene Gelder und Sondervermögen können auch eigen verwaltet werden.
  - i) für Sondervermögen, die getrennt von dem anderen Vermögen gehalten werden müssen (z.B. Hilfsfond St. Elisabeth), können eigene Wertpapierdepots angelegt werden.
  - ii) Die Anlage kann auch in Form eines den Anlagerichtlinien konformen Wertpapierfonds erfolgen.
  - iii) Die Anlageentscheidung für Sondervermögen trifft der Vorstand Finanzen und Personal.
  - iv) Für operative Fragen bei Sondervermögen ist die Fachbereichsleitung Rechnungswesen, Finanzen verantwortlich.
- c) Für Zugänge von Wertpapieren aus Erbschaften darf ein weiteres Wertpapierdepot unterhalten werden
  - i) Es soll kein Handel mit den darin befindlichen Wertpapieren betrieben werden.
  - ii) Das gesonderte Wertpapierdepot dient dazu, eventuelle Restlaufzeiten von Wertpapieren „auszusitzen“.
  - iii) Aktien und Wertpapierfonds aus Erbschaften sollen zeitnah veräußert werden. Eine Übertragung an die Wertpapierdepots ist im Vorfeld des Verkaufs zu überlegen.
  - iv) Wertpapiere, die nicht den Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen, werden zeitnah (90 Tage) veräußert.
  - v) Die Verkaufsentscheidung dieses Wertpapierdepots trifft der Vorstand Finanzen und Personal.
  - vi) Für operative Fragen dieses Wertpapierdepots ist die Fachbereichsleitung Rechnungswesen, Finanzen verantwortlich
- 3) Die Dokumentation der Geschäftsabschlüsse erfolgt für den handelsrechtlichen Teil durch die Finanzbuchhaltung, der Teil der Analysen erfolgt von der Fachbereichsleitung Rechnungswesen, Finanzen.
- 4) Der Vorstand Finanzen und Personal prüft die Anlagerichtlinie mindestens einmal pro Jahr auf Änderungsbedarf und berichtet dem Caritasrat über das Ergebnis.

### IV. Anlageziele und Anlagegrundsätze

- 1) Das Vermögen ist bei Gewähr für stete Zahlungsfähigkeit sicher sowie angemessen diversifiziert anzulegen. Dabei sollte das Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit vor dem Ziel der Ertragskraft verfolgt werden. Es wird eine Zielrendite angestrebt, die neben dem mittelfristigen Inflationsausgleich eine Zusatzrendite von 1,5 % p.a. gewährleistet (über 3 Jahre). Im Rahmen eines jährlichen Überprüfungsprozesses wird dieses Ziel bei besonderen schwerwiegenden Veränderungen des Kapitalmarktumfeldes ggf. modifiziert.
- 2) Die Vermögensanlage hat gemäß Punkt V1. –Vermögensstruktur- schwerpunktmäßig in Form von Rentenpapieren zu erfolgen. Eine kontrollierte Beimischung anderer Assetklassen ist zulässig.

## Finanzanlagerichtlinie

- 3) Es dürfen nur Anlagen erworben werden, die an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder für die die Börsenzulassung bereits beantragt ist oder die unter Großbanken gehandelt werden, die in Deutschland zugelassen sind.
- 4) Die Basiswährung des Vermögens ist der Euro. Fremdwährungsrisiken außerhalb des Euro sind im Rahmen der Vermögensstruktur bis zu 10% zugelassen.

### V. Vermögensstruktur

#### 1. Zulässige Assetklassen und maximale Quoten

- Festverzinsliche Wertpapiere/Fonds inkl. liquide Mittel 100%
- Cash/liquide Mittel 50%
- Aktien/ Aktienfonds/ -zertifikate/ Aktien- und Wandelanleihen 30%
- Immobilienfonds 10%
- Mikrofinanzfonds 5 %

Rohstoffe jeglicher Art sind nicht zulässig.

Für alle Assetklassen gelten die Grundsätze der Anlagepolitik (II) und Anlageziele und Anlagegrundsätze (IV)

#### 2. Liquidität und Geldmarktinstrumente

Sichteinlagen, Tagesgelder, Fest-/Termingelder sowie Spareinlagen dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken sind.

#### 3. Anlage in festverzinsliche Wertpapiere

Es dürfen erworben werden: Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Schuldner mit Sitz im In- und Ausland, soweit es sich handelt um

- Staatsanleihen
- Staatliche Gebietskörperschaften
- Öffentlich- rechtliche Kreditinstitute
- Realkreditinstitute
- Kreditinstitute
- Institutionen aus dem supranationalen Bereich
- Unternehmensanleihen und Industrieobligationen
- Inhaberschuldverschreibungen von Genossenschaftsbanken

## Finanzanlage richtlinie

Emittenten festverzinslicher Wertpapiere müssen mindestens dem Rating Prädikat BBB (Standard & Poor's, Fitch) oder Baa2 (Moody's) entsprechen. Wenn unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vergeben wurden, dann gilt das schlechtere Rating. Sollte sich ein Rating bei gehaltenen Wertpapieren verschlechtern (Downgrade) und aus dem Investment Grade Bereich (BBB bzw. Baa2) herausfallen, müssen die Anleihen innerhalb der nächsten 90 Handelstage verkauft werden.

Das Vermögen darf in Anlagen jeglicher Art desselben Emittenten nur bis zu 5% des Wertes des zu verwaltenden Kapitalvermögens angelegt werden. Staaten, staatliche Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und supranationale Institutionen mit einer Bonität von mindestens AA sind hiervon ausgenommen.

Der Anteil der Bonität mit Rating A bis BBB (Standard & Poor's, Fitch) bzw. A2 bis Baa2 (Moody's) darf 50% des Gesamtvermögens nicht überschreiten; maximal 15% des zu verwaltenden Kapitalvermögens dürfen in Risiken mit dem Rating BBB bzw. Baa2 investiert sein.

Die Duration des Anleihebestandes darf sich zwischen 0 und 9 Jahren bewegen.

Obligationen mit Zinsvereinbarung in Form variabel gestalteter Kupons, Stufenzinsvereinbarungen sowie inflationsindexierter Zins- und Kurskomponenten sind bis zu 25% des zu verwaltenden Kapitalvermögens zugelassen. Voraussetzung für die Aufnahme der zugelassenen Zinsstrukturen ist ein klar definierter und damit kalkulierbarer Zeitpunkt der Fälligkeit, zu welchem das Papier zum Nominalwert getilgt wird. Alle weiteren Zinsstrukturen sind nicht zulässig. Anleihen mit Kündigungsstruktur können ebenfalls Berücksichtigung finden, soweit eine maximale Laufzeit auf Basis eines letztmöglichen Tilgungstermins (Fälligkeit) definiert ist. Papiere ohne festen Tilgungstermin sind nicht zulässig.

Der Anteil von Nachrangpapieren darf max. 10 % betragen. Maßgebend für die Duration bei Nachrangpapieren ist der erste Kündigungstermin.

### 4. Anlage in Aktien

Eine Anlage in einzelne Aktien ist möglich.

- Es darf kein erheblicher Anteil am Stammkapital eines Unternehmens erworben werden.
- Bei der Kalkulation der Aktienquote sind alle Vermögenspositionen, die mit Risiken einer Aktienanlage direkt oder indirekt behaftet sind, zu berücksichtigen. Bei Mischfonds ist die maximal mögliche Aktienquote beim Aktienanteil zu berücksichtigen.
- Die Aktienanlage kann unter Berücksichtigung der Fremdwährungsquote mit internationaler Ausrichtung erfolgen.
- Kein Einzeltitel (Aktie) darf einen Anteil größer als 5 % des Finanzanlagevermögens haben.

### 5. Anlage in Fonds

Bei Anlagen in Aktien-, Renten- und Mischfonds sowie Aktienzertifikaten müssen neben den bereits bei den jeweiligen Anlageklassen genannten Voraussetzungen nachfolgende Vorgaben gemeinsam erfüllt sein:

1) Aktiv gemanagte Investmentfonds:

- a) Vertriebszulassung für Deutschland
- b) Mindestgröße der Fonds >100 Mio. EUR (über die letzten 3 Jahre dauerhaft)

## Finanzanlagerichtlinie

- c) tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting
  - d) Nachweisbarer chronologisch verfolgbare Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte (Track Record) > 3 Jahre
- 2) Passive, börsengehandelte Investmentfonds (ETFs):
- a) Vertriebszulassung für Deutschland
  - b) ETFs müssen das Basisinvestment replizieren. Es sind keine ETFs auf Basis von Finanzderivaten zugelassen (geswapte ETFs)
  - c) Mindestgröße der Fonds >100 Mio. EUR
  - d) Auflage des Fonds mindestens 1 Jahr vor Investitionszeitpunkt
- 3) Zertifikate, Aktienanleihen und Wandelanleihen :
- a) Zulässige Zertifikate sind
    - i) Discount-Zertifikate
    - ii) Index-Zertifikate
    - iii) Bonus-Zertifikate
    - iv) Garantie-Zertifikate
  - b) Zertifikate-Emittenten müssen mindestens eine Bonität mit Rating A (Standard & Poor's) bzw. A2 (Moody's) haben.
  - c) Zertifikaten dürfen keine mit Kredit gehebelten Strukturen unterliegen.
  - d) Die Basis-Assets bei Zertifikaten müssen mit den Grundsätzen dieser Finanzanlagerichtlinie übereinstimmen.

### 6. Anlage in Immobilien

Über den Direktbestand an Immobilien hinaus darf der Anteil an Immobilienfonds maximal 10% des Kapitalvermögens betragen. Folgende Voraussetzungen müssen bei offenen Immobilienfonds gemeinsam erfüllt sein:

- Vertriebszulassung für Deutschland
- Mindestgröße der Fonds >100 Mio. EUR (über die letzten 3 Jahre dauerhaft)
- tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting
- Nachweisbarer Track Record > 3 Jahre

Geschlossene Immobilienfonds sind nicht zulässig

### 7. Mikrofinanzfonds

- Vertriebszulassung für Deutschland
- tägliche Preisermittlung und halbjährliches Reporting
- Nachweisbarer chronologisch verfolgbare Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte (Track Record) > 3 Jahre

# Finanzanlagerichtlinie

## VI. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Anlagegrundsätzen und/ oder Abweichungen in der Vermögensstruktur bedürfen der Einzelvorlage und der Genehmigung durch den Caritasrat.

## VII. Berichtswesen

Über das gesamte Finanzvermögen sind quartalsweise Berichte zu erstellen, die folgende Aspekte beinhalten:

- Wertentwicklung, prozentual und absolut in EUR, seit Kauf, seit Jahresbeginn und seit dem letzten Berichtstermin.
- Vermögensstruktur nach Anlageklassen
- Emittentenstruktur
- Einlagen und Entnahmen
- Wertentwicklung des Vergleichsindex
- Information über die vom Caritasrat genehmigten Ausnahmeregelungen

Emittentenausfälle sind unmittelbar dem Vorstand Finanzen und Personal zu berichten.

## VIII. Genehmigung

Die geänderten Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle zukünftigen Transaktionen.

Die vorliegende Finanzanlagerichtlinie wurde vom Caritasrat in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen und mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

## IX. Kriterien Auswahl Banken und Vermögensverwalter

- 1) Preis-/Leistungsverhältnis
- 2) Zumindest eine kirchennahe Bank
- 3) Erfahrung des Vermögensverwalter
  - a) Unabhängigkeit
  - b) Werteorientierung
  - c) Reputation
- 4) Die beauftragten Vermögensverwalter müssen ein anerkanntes und transparentes Auswahl- bzw. Bewertungsverfahren zur Sicherstellung der individuellen nachhaltigen und ethischen Anlagegrundsätze nachweisen (z.B. „Best in Class“-Ansatz auf Basis der Nachhaltigkeitsanalyse der oekom research AG bzw. imug).
- 5) Bei der Auswahl einer Bank als Geschäftspartner für benötigte Bankdienstleistungen sollen im Dialog ethisch nachhaltige Anliegen gefördert werden.
  - a) Existiert ein Unternehmensleitbild oder ein Verhaltenskodex in Übereinstimmung mit ethisch nachhaltigen Zielen (z. B. für einen fairen Umgang mit Kunden oder hinsichtlich eigener Kreditvergaben) ?
  - b) Wird die Bank aus ethisch nachhaltiger Sicht beraten (z. B. durch einen Beirat oder Ethikrat) ?
  - c) Werden regelmäßige Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht ?

## Finanzanlageleitlinie

- d) Werden eigene Geldanlagen nach ethisch nachhaltigen Aspekten getätigt ?
- e) Gibt es Leitlinien, die Geschäfte mit Unternehmen oder Staaten verhindern, die gegen allgemein anerkannte Konventionen (z. B. ILO-Standards) verstoßen ?